



Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Susann Biedefeld, Kathi Petersen SPD**

Widerrufsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher erweitern – nicht aushöhlen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Europa- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Widerrufsrecht im Onlinehandel für Verbraucherinnen und Verbraucher durch den „New Deal for Consumers“ der Europäischen Kommission nicht ausgehöhlt wird, sondern statt dessen um ein Widerrufsrecht für Apps und Software erweitert wird.

Begründung:

Das Widerrufsrecht ist ein zentrales Verbraucherrecht im Onlinehandel. Es bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit, online gekaufte Ware ebenso wie die Ware im Geschäft aus- und anzuprobieren und die online geordnete Ware ohne Angaben von Gründen zurückschicken. Mit dem Widerrufsrecht wird der Kaufvertrag aufgelöst und der volle Warenwert erstattet. Das Widerrufsrecht gilt in der Regel für 14 Tage. Erhält der Händler die zurückgeschickte Ware in einem weniger gebrauchstauglichen Zustand zurück, weil der Verbraucher sie über die notwendige Tauglichkeit geprüft und genutzt hat oder beschädigt hat, sorgt die geltende Wertersatzpflicht für einen angemessenen Interessensausgleich. Diese gesetzliche Regelung hat sich bewährt und stellt eine faire Lösung für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Onlinehändler dar. Mit dem neuen Gesetzentwurfspaket „New Deal for Consumers“ der Europäischen Kommission soll das Widerrufsrecht für benutzte Ware abgeschafft werden. Der komplette Entfall des Widerrufsrechts, für über die Tauglichkeitsprüfung hinaus benutzte Ware, ist unverhältnismäßig. Das Widerrufsrecht darf nicht in dieser Art und Weise entkernt werden und damit für Verbraucherinnen und Verbraucher unerfüllbar und nutzlos werden. Auch Onlinehändlern fehlt dann die Möglichkeit über die Wertersatzpflicht einen angemessenen Ersatz von Käuferinnen und Käufern einzufordern.

Weiterhin sind digitale Waren nach dem Ausprobieren immer noch vom Widerrufsrecht ausgeschlossen. Seit 2017 sind digitale Inhalte im Rahmen der Verbraucherrechtlicherichtlinie mit Waren gleichgestellt. Dennoch ist das Rückgaberecht für Apps und Software für den Verbraucher stark eingeschränkt, da er mit dem Download einer App oder Software bereits aufgefordert werden kann auf sein Rückgaberecht zu verzichten. Dies wirkt umso schwerer, da nur selten die Möglichkeit besteht kostenpflichtige Apps und Software auf ihre Funktionalität und den persönlichen Ansprüchen hin ausreichend zu testen. Deshalb ist es notwendig, das Widerrufsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher für digitale Inhalte zu erweitern.